

# **Satzung**

## **für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Soyen vom 17.10.2002**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), letztmals geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), erlässt die Gemeinde Soyen folgende

### **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde Soyen erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2 Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## **§ 6 Abgabesatz**

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner ab 01.01.2002 17,90 Euro.

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden, bei Anschluss vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgegebenen drei Kalenderjahre, bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1982 außer Kraft.

Soyen, den 17.10.2002  
GEMEINDE SOYEN

Kebinger  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 17.10.2002 durch Niederlegung in der Gemeindeganzlei.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindefachtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.10.2002 angeheftet und am 04.11.2002 wieder abgenommen.

Soyen, den 04.11.2002

Kebinger  
1. Bürgermeister